



Satzung 21.FIT e.V.

vom 27.10.2020

§1 Name, Sitz, Zweck

1. Der 21.FIT (e.V.) mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung im Bereich des gesellschaftlichen Wandels zur Digitalgesellschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung, Erprobung und Reflexion innovativer Ideen für die Digitalisierung der Arbeitswelt und neuer Formen der Zusammenarbeit sowie durch die Organisation von regelmäßigen und unregelmäßigen Treffen, Austausch- und Gesprächsrunden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

1. *Arten der Mitgliedschaft*
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
2. *Erwerb*
 - a. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
 - b. Mitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- c. Der Beitritt zum Verein als Mitglied ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand unterrichtet den Beitrittswilligen in Textform über die Entscheidung. Der Vorstand kann diese Aufgaben auch delegieren.
- d. Der Beitritt zum Verein als ordentliches Mitglied erfordert ein Bewerbungsverfahren.
- e. Ein passives Mitglied kann sich als ordentliches Mitglied bewerben.
- f. Ein Wechsel zwischen den Arten der Mitgliedschaften ist höchstens einmal jährlich möglich.

3. *Beendigung*

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Liquidation der juristischen Person oder Tod der natürlichen Person.
- b. freiwilliges Ausscheiden, das jederzeit durch eine fristlose, schriftliche Austrittserklärung möglich ist, die gegenüber dem Vorstand erfolgt.
- c. Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

4. *Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere Beiträge*

- a. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
- b. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- c. Der Verein kann einmalige Eintrittsbeiträge und jährliche Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Änderung der Höhe und der Fälligkeit dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstands,
 - b. die Wahl eines/einer Kassiers/Kassierin,
 - c. die Wahl eines/einer Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin,

- d. Änderungen der Satzung,
 - e. Änderung der Geschäftsordnung,
 - f. den Jahres- und Rechnungsbericht,
 - g. den Vereinshaushalt und die Aufnahme von Darlehen,
 - h. die Höhe der Eintritts- und Mitgliedsbeiträge,
 - i. die Entlastung des Vorstands und des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin,
 - j. den Erwerb, die Gründung, oder die Veräußerung oder die Liquidation von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen.
 - k. Ausschluss von Mitgliedern
 - l. die Auflösung des Vereins
4. „Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, der Vorstand es beschließt oder wenn es mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe eines bestimmten Zwecks einfordert.“
 5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch einen der Vorstände unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurde.
 6. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell auf einer geeigneten Plattform im Internet stattfinden. Über die Form der Versammlung (virtuell oder real) entscheidet der Vorstand.
 7. Versammlungsleiter/in ist der 1. Vorstand bzw. eine vom Gesamtvorstand zu bestimmende Person. Bei Abwesenheit des Gesamtvorstands oder fehlender Vorstandsentscheidung darüber wird der Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden Mitglieder gewählt.
 8. Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und vom Vorstand freizugeben.

§5 Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern (1) alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden und (2) zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
3. Sofern eine Mitgliederversammlung mangels ausreichender Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht beschlussfähig ist, so findet die

Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung eine Stunde später statt. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Bei Wahlen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Es wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Beschlüsse werden im Konsent gefasst, d.h. dass keiner der stimmberechtigten Mitglieder einen begründeten Einwand vorträgt (disagree and commit).
6. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks, Ausschlüsse von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereins sind nur im Konsent beschlussfähig. Im Falle eines zu beschließenden Ausschluss ist die Stimme des betroffenen Mitglieds für einen Konsent nicht notwendig.

§6 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus drei natürlichen Personen, genannt 1. Vorstand, 2. Vorstand und 3. Vorstand.
- 2) Der Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins nach innen und außen.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
- 4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen bestellt sind. Ein neuer Vorstand ist dann bestellt, wenn er gewählt wurde und er die Wahl angenommen hat.
- 5) Der Vorstand kann einzelne, vereinsinterne Entscheidungen und Aktivitäten in Arbeitsgruppen aus mindestens zwei Mitgliedern auslagern. Davon ausgenommen sind budgetrelevante Entscheidungen. Die Arbeitsgruppen werden Kreise genannt.
- 6) Zwei der drei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Es gibt keine Einzelvertretungsberechtigung des Vorstands. Der Vorstand ist an personelle oder inhaltliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch zur Ausübung der Vereinsinteressen gegenüber etwaigen Dritten gebunden.

§7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Berufsbildung im Bereich des gesellschaftlichen Wandels zur Digitalgesellschaft.

Satzungsänderungen

- 1) *Satzungsänderung: Vorstandssitzung vom 21.12.2020 - Änderung §4.4.*